

Satzung

des Turn- und Sportvereins „Einheit“ gegründet 1912 e.V. Reichartshausen

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Turn- und Sportverein „Einheit“ 1912 e.V. hat seinen Sitz in Reichartshausen, Rhein – Neckar - Kreis. Der Verein führt die Vereinsfarben grün / weiß. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sinsheim eingetragen.

§2

Verhältnis zu den Verbänden

Der Verein ist Mitglied beim Badischen Sportbund, sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Fachverbände und des Bad. Fußballverbandes. Soweit sich aufgrund dieser Mitgliedschaft die Beachtung der Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Sportbundes und der Fachverbände ergibt, gelten sie in der jeweils rechtsgültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.

Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich insoweit der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes und der Fachverbände und ermächtigen sie, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an die Dachverbände, denen der Badische Sportbund, bzw. die Fachverbände angegliedert sind, zu übertragen.

Um die jederzeitige Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Austritt und Eintritt zu den Sportverbänden beschließen.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit von 01. Januar bis 31. Dezember des folgenden Jahres.

§4

Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist die planmäßige Pflege der Leibesübungen auf breitester Grundlage, insbesondere des Mannschaftsspiels Fußball und des Betriebs und die Förderung des Turnwesens mit den Abteilungen Breiten – und Freizeitsport, Fußball, Tennis und Turnen als Hauptsportarten. Die Abteilung Breiten – und Freizeitsport beinhaltet Frauen bzw. Männergymnastik und Turnen.

Der Ausbau der bestehenden und die Ausdehnung auf weitere, der körperlichen Entwicklung dienenden Sportarten und die Ausbreitung des Sportgedankens in allen Volksschichten und deren Gewinnung zur Mitarbeit sind anzustreben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei bedarf können Vereins und Organämter sowie Übungsleitertätigkeiten im Rahmen der haushalts und steuerrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach Paragraph 3 Nr.26 a EStG ausgeübt werden

Mittel für Zweck und Ziele sind:

- 1. Geregelt Übungstage für alle Sportarten unter Leitung oder Aufsicht fachlicher Kräfte.**
- 2. Beteiligung an Verbands-und Repräsentativspielen, Austragung von TSV internen Spielen. Beteiligung an turnerischen- und Tenniswettkämpfen.**
- 3. Unterhaltung einer Jugendabteilung.**
- 4. Errichtung und Unterhaltung der für die sportliche Tätigkeit innerhalb des Vereins notwendigen Sportanlagen und den dazugehörigen Geräten und Einrichtungen.**
- 5. Pflege der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens, soweit mit den sportlichen Grundsätzen vereinbar.
Der Verein ist politisch und religiös neutral.**

§5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern**
- b) ordentlichen Mitgliedern**
- c) Jugendmitgliedern**
- d) Ehrenmitgliedern**

Aktive Mitglieder sind ausübende Mitglieder, die sich an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein beteiligen oder an den angesetzten Übungsstunden regelmäßig beteiligen. Sie genießen alle Rechte, die sich aus den Satzungen, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben gleichzeitig die aus der Satzung und die aus dem Zweck des Verein sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen, aber aus Neigung und Interesse dem Verein angehören.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gesondert.

Jugendmitglieder sind Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr. Sie werden nach Vollendung des 18. Lebensjahrs zu den aktiven bzw. ordentlichen Mitgliedern überführt. Mitglieder, die sich um den Verein und um den Sport hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. In gleicher Weise können zum Ehrenvorsitzenden diejenigen Mitglieder ernannt werden, die das Amt des 1. Vorsitzenden mehrere Jahre verdienstvoll geführt haben. Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände, letztere dem Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied angehörend, genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Innerhalb des Vereins können nach Maßgabe der in der Ehrenordnung enthaltenen Bestimmungen Ehrungen von Vereinsmitgliedern vollzogen werden.

Mitglieder, zu a), b) und d) haben das aktive und passive Wahlrecht.

Jugendmitglieder haben kein Wahlrecht, sie dürfen außerdem an

Vereinsveranstaltungen nur insoweit teilnehmen, als es das Jugendschutzgesetz und die Schulsatzung zulassen.

§6 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder die Ablehnung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, wobei die Ablehnung nicht zu begründen ist.

Das Aufnahmegesuch eines Jugendmitglieds muss von dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§7

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Beitragsordnung, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf, festgesetzt.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktion und satzungsmäßige Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Jahresende. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor Wirksamwerden des Austritts auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzulegen und alle vereinseigenen Effekte sofort dem Vorstand auszuhändigen. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen die Vereinsdisziplin.**
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.**
- c) Handlungen, die den Interessen des Vereins entgegenwirken.**
- d) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.**
- e) Unsportliches Verhalten.**
- f) Schuldhaft Beschädigung von Vereinseigentum.**

g) Rückständige Beiträge über 3 Monate nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Beim Ausschluss wegen rückständiger Beiträge wird die Aufforderung zur Rechtfertigung durch das Mahnschreiben ersucht. Bis zur Entscheidung des schwebenden Verfahrens kann das Mitglied auf Antrag von der auszuübenden aktiven oder passiven Vereinstätigkeit entbunden oder vom Vorstand suspendiert werden. Eine Anrufung der Generalversammlung oder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Gegen die Entscheidung ist der ordentliche Rechtsweg nicht zulässig.

§9 Mitgliederverfahren

Aus den gleichen in §8 aufgeführten Gründen kann ein Mitglied durch den Vorstand bestraft werden, wobei das gleiche Verfahren anzuwenden und Rechtsmittel zulässig ist. Der Vorstand kann folgende Strafen auch nebeneinander verhängen.

1. schriftliche Verwarnung

- 2. Verwarnung oder Missbilligung vor dem Vorstand**
- 3. Aushang im Vereinskasten und Bekanntgabe in den Vereinsnachrichten.**
- 4. Geldstrafe bis zu 25.-Euro**
- 5. Entziehung sämtlicher oder einzelner Mitgliedsrechte auf Zeit, jedoch nicht länger als auf ein Jahr. Die Zeit ist kalendermäßig festzusetzen. Die Beitragspflicht dauert an.**
- 6. Die Strafe wird erst nach Ablauf der Berufungspflicht oder nach Verkündung des Urteils der Berufungskammer rechtskräftig.**

§10 Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind:**
- a) Vorstand**
 - b) Generalversammlung**
 - c) Ordentliche Mitgliederversammlung**

§11

Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:**
- a) 1. Vorsitzenden**
 - b) 2. Vorsitzender**
 - c) Geschäftsführer**
 - d) Kassier**
 - e) Leiter der jeweiligen Abteilungen**
 - f) Jugendleiter**
 - g) 1 Vertreter des Bewirtschaftungsausschusses**

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein im Sinne des §26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen nicht nachgewiesen werden.

Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein oder sorgt für die erforderlichen Vertretungen des Vereins und seiner Interessen.

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein nach Maßgaben der Satzung und des Vereinszwecks, er führt den Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen und überwacht die Tätigkeit der Funktionäre.

Der 1. Vorsitzende teilt das Arbeitsgebiet auf die einzelnen Ausschüsse und Funktionäre nach dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit und der jeweils gegebenen individuellen Möglichkeiten auf. Der Vorsitzende ist befugt, in dringenden unaufschiebbaren Fällen selbstständig im Rahmen des Vereinszwecks Entscheidungen zu treffen unter bei der Vorstandssitzung einzuholende nachträgliche Genehmigung des Gesamtvorstandes.

Der Vorstand trifft alle Maßnahmen und Anordnungen, die Ziel und Zweck des Vereins erfordern. Der Vorstand ist für die Entscheidungen in allen Vereinsfragen und für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Ausschüssen vorbehalten sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende über die Annahme oder Ablehnung. Es steht dem Vorstand frei, zur Beratung einzelner Punkte die zuständigen Funktionäre zuzuziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn min. 6 Mitglieder anwesend sind, darunter einer der beiden Vorsitzenden. Der

Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung und ordentlicher Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach den jeweiligen Erfordernissen statt, jedoch mindestens einmal vierteljährig. Zur Teilnahme sind nur gewählte Funktionäre berechtigt. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Im laufenden Geschäftsjahr ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand durch geeignete Mitglieder ersetzt werden. Wegen Nichtausübung der übernommenen Vereinstätigkeit kann ein Mitglied des Vorstandes des Amtes enthoben werden. Für solche Fälle muss der Vorstand mit einer Stärke von 2/3 anwesend sein. Das Abstimmungsergebnis muss 3/4 Mehrheit der Anwesenden haben.

Der Kassier ist zur peinlich genauen Kassenführung verpflichtet. Er hat dem Vorstand in gewissen Zeitabständen über die Finanzlage zu berichten.

Für laufende und wiederkehrende Ausgaben unter 200.- Euro bedarf es nicht der Anweisung des Vorstandes, sondern nur dessen nachträglicher Genehmigung.

Am Schluss des Geschäftsjahres stellt der Kassier die Jahresrechnung auf für die Hauptkasse wie auch für die Clubhausbewirtschaftung, wobei mit Genehmigung des Vorstandes eine Steuerberatung zugezogen werden kann. Zwei von der Generalversammlung gewählte Rechnungsprüfer haben vor der Genehmigung der Jahresrechnung über ihre Prüfungstätigkeit zu berichten.

Den einzelnen Abteilungsleitern obliegt das Einvernehmen mit dem Vorstand die organisatorische Betreuung der jeweiligen Sportart, sowie die weitere Bestellung von Mitarbeitern. Die Sitzungen der einzelnen Abteilungen und ihren Übungsleitern finden nach den Erfordernissen statt, jedoch mindesten dreimal jährlich. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§12

Spielausschuß

Dem Spielausschuß obliegt die gesamte sportliche Betätigung innerhalb des Vereins.

Er arbeitet unter Leitung seines Vorsitzenden nach den Weisungen des Vorstandes. Die Spielführer der einzelnen Mannschaften sind bei Beratungen hinzuzuziehen, ebenso die Jugendleiter. Alle Verträge und Abmachungen zwischen dem Spielausschuß und dritten Personen haben dem Verein gegenüber nur Gültigkeit, wenn sie vom Vorsitzenden gegenzeichnet oder vorher protokollarisch vom Vorstand genehmigt sind.

§13

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 7 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung. Auf eine notwendige Fortsetzung der Generalversammlung findet diese Vorschrift keine Anwendung.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte enthalten sein:

- 1. Jahresbericht des 1.Vorsitzenden**
- 2. Verlesen der Protokolle seit der letzten Generalversammlung**
- 3. Berichte derAbteilungsleiter**
- 4. Rechenschaftsbericht des Hauptkassiers**
- 5. Bericht der Kassenprüfer**
- 6. Entlastung des Gesamtvorstandes**
- 7. WahleinesWahlleiters,jedoch nur alle 2Jahre**
- 8. WahldesGesamtvorstandes,jedoch nur alle 2Jahre**
- 9. Wahl von 2 Kassenprüfern,jedoch nur alle 2Jahre**

10. Anträge

11. Satzungsänderungen

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre. Der entlastete Vorstand hat das Recht der Generalversammlung eine Kandidatenliste vorzulegen. Anträge müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung vorliegen.

§14

Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich einmal stattfinden. Sie ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein dem Beratungsgegenstand bezeichnender schriftlicher Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt.

§15

Generalversammlung und ordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Die Generalversammlung und ordentliche Mitgliederversammlung dient satzungsgemäß der Unterrichtung der Mitglieder über alle Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand, der Kontrolle der Vereinsorgane und der Ausübung der den Mitgliedern durch die Satzung zugewiesene Rechte.**
- 2. Die Versammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig. Sie entscheiden mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist 2/3 Majorität der erschienenen Mitglieder erforderlich.**
- 3. Bei allen Wahlen kann offen oder geheim beantragt werden.**
- 4. In den Vorstand und als Kassenprüfer sind nur Mitglieder über 18 Jahren wählbar.**
- 5. Satzungsänderungen, Rechnungslegung, Bericht der Kassenprüfer und Neuwahlen bleiben ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten.**
- 6. Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Schriftführer unterzeichnet und der Vorsitzende gegenzeichnet. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.**
- 7. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn die Versammlung deren Zulassung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.**

§16

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf anberaumt, die nur den Zweck der Orientierung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten allgemeiner Art haben. In der Regel kann die einfache Mitgliederversammlung durch die Vereinsnachrichten als ersetzt gelten.

§17 Allgemeine Bestimmungen

- 1. Ein Mitglied des Vereins kann nur mit Genehmigung des Vorstandes aktives oder Vorstandsmitglied eines anderen Sportvereins mit der gleichen Sportart sein.**
- 2. Der Verein haftet für alle aus dem Sportbetrieb entstehenden Unfälle, in denen diese Haftung durch Vertrag ausdrücklich übernommen ist.**

§18

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss schriftlich 14 Tage unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugestellt werden. Zur Beschlussfassung ist 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Die Abstimmung ist namentlich. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Reichartshausen, die es

ausschließlich und unmittelbar für die Förderung und Pflege des Schulsports, insbesondere des Turnens und des Fußballspiels in den Schulen oder für die Beschaffung von Sportgeräten und den Ausbau von Übungszwecken, gemeinnützig zu verwenden.

§19

Tennisabteilung

Die Tennisabteilung kann für ihre Mitglieder durch eine besondere Satzung, die der Zustimmung des Gesamtvereins bedarf, abweichende Bestimmungen treffen. Sie hat die Aufnahmegebühren ihrer Mitglieder so festzusetzen, dass die Erstellung und Unterhaltung der Tennisanlage gedeckt ist.

§20

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 04.04.2014 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten gelten die früheren Satzungen als erloschen.



TSV Reichartshausen 1912 e.V

Manfred Elberth

**1. Vorsitzender TSV Reichartshausen
Reichartshausen, den 07.04.2017**